

## **Auswirkungen des neuen Pflichtteilsrechts auf Privatstiftungen**

Mit Jahresbeginn trat in Österreich ein neues Erbrecht in Kraft (Erbrechtsänderungsgesetz 2015 in BGBl I 2015/87). Das völlig neu kodifizierte Pflichtteilsrecht bringt für künftige Erblasser, sofern sie eine Privatstiftung errichtet haben, Stiftungsvorstände und pflichtteilsberechtigten Begünstigten viel Wissenswertes.

### **Was ändert sich beim Pflichtteil?**

Seit 1.1.2017 haben nur noch Nachkommen und Ehegatten bzw. eingetragene Partner einen Pflichtteilsanspruch. Die Pflichtteilsquote ist nunmehr einheitlich die Hälfte dessen, was bei gesetzlicher Erbfolge zugestanden wäre. Bei der Berechnung des Nachlasses und des Pflichtteilsanspruchs sind Schenkungen des Verstorbenen an Personen, die dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören, oder an Dritte zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung setzt einen Antrag eines Pflichtteilsberechtigten bzw. eines Erben oder uU sogar Vermächtnisnehmers voraus. Die Bewertung der Schenkung erfolgt zum Schenkungszeitpunkt, angepasst auf den Todeszeitpunkt nach dem Verbraucherpreisindex.

### **Was bringt das neue Pflichtteilsrecht für Begünstigte?**

Soweit ein Erblasser einer Privatstiftung Vermögen gewidmet hat, gilt die Einräumung der Stellung eines potentiell Begünstigten in der Stiftungs(zu)satzurkunde als Schenkung. Für die Ermittlung des Pflichtteilsanspruchs sind die Begünstigtenrechte von einem Sachverständigen zu bewerten. Dieser Wert ist unbefristet der Verlassenschaft hinzu- und auf den Pflichtteil anzurechnen. Dazu zählen alle bereits erfolgten und alle künftigen Zuwendungen, aber auch alle Sonderrechte von Begünstigten, wie beispielsweise ihr Einfluss auf die Stiftungsorgane und/oder Ausschüttungsentscheidungen des Stiftungsvorstandes. Von dem so vergrößerten Nachlass werden dann die Pflichtteile ermittelt und die Schenkungen bei den konkreten pflichtteilsberechtigten Geschenknehmern auf den Pflichtteil angerechnet, also von diesem abgezogen.

### **Welche Relevanz haben Vermögenswidmungen?**

Als Schenkung gilt auch jede unentgeltliche Vermögenswidmung des Erblassers als Stifter an die Privatstiftung. Da die Privatstiftung kein Pflichtteilsrecht hat, liegt eine Schenkung an Dritte vor, die bei der Berechnung der Verlassenschaft nur dann hinzuzurechnen ist, sofern sie in den letzten beiden Jahren vor dem Tod des Stifters wirklich gemacht wurde. Es gilt die Vermögensopfertheorie: Hat sich der Stifter in der Stiftungsurkunde nämlich umfassende Gestaltungsrechte, zB ein Recht auf Widerruf der Stiftung, vorbehalten, beginnt die Zweijahresfrist nicht zu laufen. Damit müssten aus heutiger Sicht alle Vermögenswidmungen an die Privatstiftung zeitlich unlimitiert der Verlassenschaft rechnerisch zugeschlagen werden. Im Ergebnis führt das zu einer Pflichtteilerhöhung. Erst wenn das Vermögensopfer tatsächlich erbracht wurde und das Stiftungsvermögen auch tatsächlich vom Vermögen des Erblassers getrennt ist – also insbesondere kein Widerrufsrecht mehr besteht – beginnt die Frist zu laufen. Darüber hinaus haftet die Privatstiftung, wenn die Verlassenschaft für die Deckung des Pflichtteilsanspruchs nicht ausreicht.

### **Achtung Rückwirkung!**

Diese Anrechnungsbestimmungen gelten auch für vor dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage erfolgte Schenkungen! Ausgenommen von der Anrechnung bleiben Schenkungen, die der Verstorbene aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, aus einer sittlichen Pflicht heraus oder aus Gründen des Anstands gemacht hat. Beachtlich ist, dass die Anrechnung durch letztwillige Verfügung oder schriftlichen Vertrag mit dem potentiell Pflichtteilsberechtigten erlassen werden kann. Eine Doppelberücksichtigung als Schenkung an die Privatstiftung und der Einräumung einer Begünstigtenstellung scheidet aus.

### **Was kann man im Minimum tun?**

Dem Stiftungsvorstand muss es ein Anliegen sein, das Pflichtteilsthema mit dem Stifter zu diskutieren und dieses Gespräch auch zu dokumentieren. Auch sollte nach dem neuen Regime ein vom Stiftungsvorstand zu erstellender Zahlungsplan allfällige Pflichtteilsergänzungsansprüche berücksichtigen.

Es ist Stiftern natürlich unbenommen, durch rechtliche Maßnahmen Konflikten vorzubeugen oder ihre Erwartungen zu gestalten. Ich denke dabei beispielsweise an die Einholung von Pflichtteilsverzichtserklärungen, eventuell der Errichtung konkreter Regelungen für kommende Begünstigte oder der Aufnahme von klagsaversen Klauseln in die Stiftungsurkunde.

Dr. Cattina Leitner,

of Counsel DORDA Rechtsanwälte GmbH